

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Verkaufsbestimmungen -

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- 1) Unsere Geschäftsbedingungen (unterteilt in Allgemeines, Einkaufs- und Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder Auftragnehmers (im Nachfolgenden bezeichnet als „Lieferant“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bestimmungen des Kunden Ware anliefern oder die Lieferung/Dienstleistung eines Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und einem Geschäftspartner (einkaufs- und verkaufsseitig) zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen (Schriftformerfordernis). Nebenabsprachen sind unzulässig. Auch mündliche sowie fernmündliche Kaufverträge sind vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Hierbei ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgeblich, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, d.h. innerhalb eines angemessenen, der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Bearbeitungszeitraums, widerspricht.
- 3) Unsere Einkaufs- und Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Geschäftspartner. Zukünftige Änderungen unserer Geschäftsbedingungen teilen wir unverzüglich schriftlich mit.
- 4) Sämtliche Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über unsere Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 5) Sämtliche nachstehend erwähnte gesetzliche Vorschriften, nationale wie internationale, sollen stets nur in Ihrer aktuell gültigen, zuletzt konsolidierten Fassung für unsere Verträge Bestand haben. Liegt ein Streitfall über einen in der Vergangenheit durchgeführten Geschäftsvorfall vor, so ist ggf. die zu diesem Zeitpunkt bzw. die zu dem Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsabschlusses gültige Rechtslage zu zitieren. Treten Streitigkeiten erst in der Zukunft auf und sind ggf. ausschließlich Nachfolgeregelungen für die ursprünglich hierunter benannten gesetzlichen Vorschriften eingetreten, so sind ggf. die zum späteren Zeitpunkt gültigen Fassungen und/oder neue Rechtsakte zu zitieren.

§2 Schiedsgericht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Die Parteien können ferner einvernehmlich beschließen,

dass alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der an unserem Sitz bestehenden örtlichen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.

- 2) Es bleibt den Parteien unbenommen, Ansprüche aller Art alternativ auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten vereinbaren beide Parteien Hamburg, Deutschland.
- 3) Alle Geschäfte mit dem Geschäftspartner, darunter auch (Voll-)Kaufmänner, unterliegen sowohl in materieller wie auch in prozessualer Hinsicht dem am unter §2 Abs. 2 definierten Gerichtsstand geltenden nationalen Recht (insb. BGB, HGB). Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Vertragssprache ist die am Gerichtsstand gesprochene Amtssprache. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.
- 4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung § 2 Abs. 2 bleiben wir dazu berechtigt, den Geschäftspartner auch vor dem für den Geschäftspartner zuständigen Gericht zu verklagen.
- 5) Sofern sich durch schriftliche Vereinbarungen keine Änderung ergibt, ist unser Geschäftssitz (Hamburg, Deutschland) auch Erfüllungsort. Dies gilt auch für Zahlungsverpflichtungen.

§3 Vorbehalt der Verrechnung

- 1) Der Geschäftspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus bilateralem Handelsverhältnis mit demselben Vertragspartner ergeben, verrechnet werden. Ein solcher Vertragspartner liegt vor, wenn es sich um dasselbe Unternehmen im Sinne von §14 BGB bzw. derselben juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 S. 1 BGB handelt. Dies gilt auch, wenn die Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.
- 2) Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Berechnung auf den Saldo. Bei Verrechnung ist im Voraus schriftlich eine Avisa (Zahlungsnote) an den Geschäftspartner zu überstellen, aus der die einzelnen Verrechnungsposten detailliert hervorgehen.

§4 Datenschutz

Sämtliche, freiwillig übermittelten, personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden ausschließlich für die Erfüllung und Ausführung der vertraglich abgeschlossenen Leistungen verwendet. Diese Daten werden gem.

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Verkaufsbestimmungen -

den gesetzlichen Vorgaben (BDSG, DSGVO, TMG usw.) verwaltet und gespeichert. Sofern geschäftsrelevant, werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwahrt.

§5 Geheimhaltung, Werbung

- 1) Eine Bekanntgabe oder Veröffentlichung der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung sowie sämtlich Inhalte dessen, insbesondere betreffend Informationen hinsichtlich Handelsvolumina, Qualitäten und Preisen, ist unzulässig. Der Geschäftspartner hat während, wie auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses, Verschwiegenheit über sämtliche Inhalte und Vorgänge einzuhalten. Dies betrifft auch Informationen, die als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis erkennbar (gewesen) sind und dem Geschäftspartner oder Dritten nachweislich einen wirtschaftlichen Vorteil durch die Zuwiderhandlung erbringen.
- 2) Sämtliche, von uns dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellte Inhalte, bleiben unser Eigentum. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Verträge inkl. Nebenvereinbarungen, Konditionspapiere, technische Datenblätter, Zertifikate, Untersuchungsergebnisse, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen. Sie sind geheim zu halten und dürfen unberechtigten Dritten, innerhalb wie auch außerhalb der Organisation des Geschäftspartners, nicht zur Kenntnis gebracht oder übermittelt werden. Eine geeignete, datenschutzkonforme Handhabung und Vernichtung, ist für sämtliche elektronische wie physische Unterlagen, Informationen und Datenträger zu gewährleisten.
- 3) Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Daten und Informationen, deren Weitergabe, angemessen in Umfang und Art, für die Erfüllung der Vertragsbestandteile zwischen den Geschäftspartnern zwingend an Dritte weitergegeben werden müssen. Hierbei ist durch den Geschäftspartner ggf. vertraglich sicherzustellen, dass die Übergabe, Verwertung und weitere Verwahrung der Daten und Informationen durch Dritte nach denselben Regeln der Geheimhaltung, Datensicherheit und Datenhoheit aus §5 Abs. 1 und Abs. 2 gehandhabt werden und keine unbefugte Verwertung erfolgt.
- 4) Veröffentlichungen zu Werbezwecken, insb. auch auf Werbeflyern oder in Marketing-E-mails, sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Unsere Einwilligung muss schriftlich erfolgen, (fern-) mündliche Zusagen ohne schriftliche Bestätigung sind nichtig und unzulässig.

§6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Zulässige Vertragssprachen sind ausschließlich Deutsch und Englisch.

- 2) Geschäftspartner sind nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung dazu berechtigt, Forderungen, Rechte und Pflichten an bzw. auf Dritte zu übertragen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Ausführung von Lieferungen, Bestellungen oder Erbringung von Dienstleistungen. Sofern Zulieferanten durch den Geschäftspartner eingesetzt werden, gelten diese als Erfüllungsgehilfen und sind uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§7 Salvatorische Klausel

- 1) Soweit unsere Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleiben geschlossene Verträge ungeachtet der Regelungslücke im Übrigen wirksam. Bei Unwirksamkeit richtet sich der Inhalt der Verträge grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Ferner wird bestimmt, dass anstelle einer sich als unwirksam herausstellenden Bestimmung eine Regelung eintreten soll, mit welcher, soweit möglich (d.h. in dem ursprünglichen Sinne), wirtschaftlich das erreicht wird, was die beteiligten Geschäftspartner mit der unwirksamen Bestimmung erreichen wollten. Eine Regelungslücke ist entsprechend so auszufüllen, wie die Beteiligten den Punkt mutmaßlich geregelt hätten, wenn sie ihn bedacht hätten.

Abschnitt 2: Verkaufsbestimmungen

§8 Angebot, Beauftragung, Abweichung

- 1) Die Ausarbeitung von Angeboten ist für den Kunden kostenlos, sofern nicht anderweitig vereinbart. Macht ein Kunde technische Vorgaben oder sendet eine Spezifikation, so werden wir uns an den Wortlaut der Anfrage halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Abweichungen bedürfen vor Beauftragung der Bestätigung durch den Kunden. Sofern durch den Kunden keine technischen Vorgaben gemacht werden, werden wir diejenigen Produkte und Dienstleistungen anbieten, die den Beschreibungen und der Intention des Kunden am nächsten kommen. Hierzu werden wir, auf Basis der verfügbaren Daten durch den Vorlieferanten, umfangreiche Informationen zu den Produkten und/oder Dienstleistungen in geeigneter Form übermitteln (Datenblätter, Flowcharts, Reports, Leistungsbeschreibungen usw.). Macht der Kunde keine schriftlichen Anmerkungen zu unseren Unterlagen, so gelten diese im Falle der nachfolgenden Beauftragung als vollumfänglich akzeptiert.
- 2) Unsere Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich entgegenlautend gekennzeichnet, freibleibend zu unserer Bestätigung. Dies gilt auch für Angebote, die wir im Rahmen von Ausschreibungen abgeben und auch dann, wenn in der Ausschreibung selbst eine Mindest-Gültigkeitsdauer für die gemachten Angaben gefordert wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Verkaufsbestimmungen -

- 3) Beauftragungen bedürfen der Schriftform und sind vom Kunden bei Annahme eines Angebots an uns zu senden. Die Zusendung der Beauftragung allein ist unwirksam, wenn diese nicht von uns schriftlich bestätigt wird. Erhält der Kunde keine Auftragsbestätigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, so ist dieser in der Pflicht, die Übertragung seiner Meldung an uns zu überprüfen und ggf. seine Beauftragung zu erneuern. Mündliche Beauftragungen, Änderungen oder Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine im Vergleich zum Angebot abweichende Beauftragung bedarf unserer Zustimmung und Gegenbestätigung.
- 4) Eine mit Hilfe automatischer bzw. elektronischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Unser Schweigen auf Beauftragungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nicht als Zustimmung, es sei denn, dies würde zuvor schriftlich vereinbart.
- 5) Soweit ein Angebot bzw. eine Auftragsbestätigung durch uns offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist diese(s) für uns nicht verbindlich. Erkennbare Irrtümer und/oder Abweichungen hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 6) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglichen Vereinbarung erforderlich werden oder zweckdienlich sind, so werden wir den Kunden unverzüglich schriftlich informieren und Änderungsvorschläge unterbreiten. Sämtliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Aufzeichnung. Die generelle Liefer- bzw. Leistungspflicht bleibt im Übrigen davon unberührt.
- 7) Unsere Angebote verstehen sich stets vorbehaltlich erfolgreicher Prüfung bzw. positiver Deckungszusage der relevanten Zahlsumme (gemessen an Lieferrhythmus und Höhe gleichzeitig offener Forderungen) unserer Warenkreditversicherung, es sei denn, wir hätten schriftlich etwas anderem zugestimmt. Bei nicht ausreichender Deckung bzw. Deckungsabsage durch den Versicherer erlauben wir uns, wahlweise das Angebot zu modifizieren, eine andere Zahlart (bspw. Vorkasse) vorzuschlagen oder aber unser Angebot zurückzuziehen bzw. nicht zu bestätigen (s. auch §8 Abs. 2 bis 5).
- 2) Eine vorzeitige Lieferung/Leistungserbringung, Mehr- oder Minderlieferung und/oder sonstige Abweichung kann mit angemessener Frist vereinbart werden. Der Kunde ist verpflichtet, ein so lautendes Anliegen von Andreas Wendt GmbH ernsthaft zu prüfen und solche Maßnahmen zu akzeptieren, die der Sachlage und der Dringlichkeit angemessen sind. Andreas Wendt GmbH ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3) Aus unseren Rahmenverträgen und Auftragsbestätigungen ergeben sich Datum und Erfüllungsort für Lieferung und Leistung. Sofern nicht konkret in der Auftragsbestätigung benannt, ergibt sich aus §2 Abs. 5 als Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 4) Waren werden gem. den vorgegebenen Lagerungs- und Transporthinweisen geliefert. Tiefgekühlte Ware ist unmittelbar nach Anlieferung in Tiefkühlleinrichtungen bei mindestens minus 18 Grad Celsius zu lagern. Aufgetaute Ware darf nicht wieder eingefroren werden. Der Kunde sichert zu, dass er die Einhaltung der Tiefkühlkette bei einer Kerntemperatur von minus 18 Grad Celsius gewährleisten kann.
- 5) Bei Abholung durch den Kunden trägt dieser das Transportrisiko. Dies schließt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte nach dem Gefahrenübergang mit ein. Rechtzeitig vor Abholung durch den Kunden oder einen von dem Kunden beauftragten Unternehmer sind uns sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die eine Identifikation des Fahrzeuges bzw. die Legitimierung des Abholers ermöglichen. Es gelten ferner die Bestimmungen, Rechte und Pflichten der gültigen Incoterms – ICC, Paris.
- 6) Fristen, Liefer- und Leistungstermine sind einzuhalten. Ist die Lieferung über einen definierten Zeitraum auf Abruf vereinbart (Rahmenvertrag), so hat der Kunde die Produkte in vereinbarter Menge und Zeit abzunehmen. Hält ein Kunde einen kalendermäßig bestimmten Abhol- oder Leistungstermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Abnahmeverzug. Wir sind zum Setzen einer dem Geschäft und der Dringlichkeit nach angemessenen Nachfrist berechtigt und behalten uns bei Nichteinhaltung der Nachfrist durch den Kunden das Recht vor, ggf. von einem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Jede eindeutige oder erkennbare Abweichung/Verzögerung ist Andreas Wendt GmbH unverzüglich schriftlich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Verkäufe, bei denen wir Produkte „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ liefern und auch, wenn diese von einem durch den Kunden beauftragten Dritten abgeholt werden. Ein Kunde gerät nicht in Verzug, wenn Andreas Wendt GmbH sich mit der kenntlich gemachten Abweichung und/oder der Verzögerung schrift-

§9 Lieferung, Gefahrenübergang, Haftung

- 1) Unsere Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktspezifikationen sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Ware oder Dienstleistung. Es gelten die unter §8 gemachten Bestimmungen hinsichtlich Vorgaben und Abweichungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Verkaufsbestimmungen -

- lich einverstanden erklärt und anstelle der ursprünglichen Konditionen neue Fristen und Termine vereinbart werden.
- 7) Lieferungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Im Falle der Nichtlieferung oder ungenügenden Belieferung von Andreas Wendt GmbH seitens ihrer Vorlieferanten sind wir von unseren Lieferungspflichten ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn Andreas Wendt GmbH die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Andreas Wendt GmbH kann in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den bzw. die Lieferanten an den Kunden auf dessen Verlangen abtreten.
- 8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns nur zuzurechnen soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9) Schadensersatzansprüche über den gesetzlichen Rahmen hinaus, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch insb. wegen Verletzung von vertraglichen (Neben-) Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus Beratung und/oder aus unerlaubter Handlung, schließt Andreas Wendt GmbH für sich selbst, für unsere gesetzlichen Vertreter sowie für unsere Erfüllungsgehilfen aus. Dies gilt nicht soweit gesetzlich zwingend haftet wird, insb. bei Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, typische Mangelfolgeschäden zu vermeiden.
- 10) Im Falle eines erlittenen Schadens ist uns die Schadenshöhe transparent und vollständig aufzuschlüsseln. Wir sind berechtigt nachzuweisen, dass infolge des Verzugs oder des zu vertretenden Ereignisses/Versäumnisses gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang auskunftspflichtig. Die Einberufung von Sachverständigen ist jederzeit möglich. Es gelten ferner die Bestimmungen unter §2.
- 11) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 10 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. §823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 12) Soweit die Haftung von Andreas Wendt GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Andreas Wendt GmbH.

§10 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen von Andreas Wendt GmbH, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Wenn der Kunde die Ware verarbeitet bzw. mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erfolgt die Be- und Verarbeitung in unserem Auftrag, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wir werden Miteigentümer an der dadurch gewonnenen Ware bzw. neuen Sache, mit dem Anteil des Verhältnisses des Wertes, den die gelieferte Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung hatte. Die Ware wird für uns unentgeltlich verwahrt.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich und sachgerecht zu behandeln und zu lagern sowie auf seine Kosten gegen Bruch, Wasser-, Feuer- und Katastrophenschäden sowie gegen Diebstahl, Unterschlagung usw. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Mit Abschluss des Kaufvertrages tritt er im Voraus seine Forderungen gegen die Versicherung an uns ab, die wir hiermit annehmen. Andreas Wendt GmbH ist weiterhin berechtigt, die Versicherungsprämien zu lasten des Kunden zu leisten, sollte dieser seiner Versicherungspflicht nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachkommen.
- 3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Waren, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt. Der Kunde ist verpflichtet, uns von etwaigen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder abgetretenen Forderungen sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Kosten unserer Intervention gehen zu Lasten des Kunden.
- 4) Der Kunde tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Bearbeitung hergestellten Ware schon jetzt an Andre-

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Verkaufsbestimmungen -

as Wendt GmbH ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen wir durch Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben haben, tritt der Kunde schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der unserem Miteigentumsanteil an den veräußerten Waren entspricht, an uns ab. Veräußert der Kunde Waren, die im Eigentum oder Miteigentum uns zustehen, zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an uns ab. Die Abtretung wird mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung des Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt, abgetretene Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen Andreas Wendt GmbH gegenüber fristgemäß nachkommt. Der Kunde ist berechtigt von uns zu verlangen, diejenigen Vorbehaltswaren oder abgetretenen Forderungen freizugeben, durch die unsere Forderungen wertmäßig um mehr als 15 % überschert sind. Die Auswahl der freizugebenden Waren oder Forderungen treffen wir.

- 5) Treten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden auf oder befindet sich dieser in Zahlungsverzug, so ist der Kunde verpflichtet, auf unsere Anforderung die Abtretung sofort gegenüber seinen Kunden anzuzeigen und vollständige Auskunft zu erteilen über die noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware und die schon durchgeführten und unbezahlten Verkäufe. Er hat uns oder einem von uns beauftragten Dritten zu Kontrollzwecken Zutritt zu seinen Räumlichkeiten, auch dem Lager, zu gewähren. Auf unser Verlangen ist die Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- 6) Müssen wir zur Sicherung unseres Eigentums an den Kunden gelieferte Ware zurücknehmen, aussondern oder sonst anderweitig sicherstellen, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden. Wir sind nach unserer Wahl dazu berechtigt, auf zurückgenommene Waren Abschläge bis zu 20 % vom Rechnungswert vorzunehmen oder Waren zum Zwecke der Verwertung in unmittelbaren Besitz zu nehmen und freihändig zu veräußern. Der Verwertungserlös wird dem Kunden nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten gutgebracht; etwaige, durch die Verwertung nicht abgedeckte restliche Forderungen und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt. Darüber hinaus ist der Kunde uns für jede Art der Wertminderung, die die gelieferte Ware bei ihm erleidet, voll ersatzpflichtig.

§11 Qualität, Gewährleistung, Mängelansprüche

- 1) Andreas Wendt GmbH sichert seinen Kunden zu, dass Grundlage für die Herstellung der bestellten Produkte die Einhaltung der Vorgaben aller relevanten europäischen und nationalen lebensmittelrechtlichen sowie gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sind. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifi-

kationen und sonstiger besonderer vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils vor Ort geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

- 2) Unseren Kunden können wir nach unserem Ermessen erlauben, Kontrollen und Überprüfungen in unserem direkten Einflussbereich durchzuführen. Hinsichtlich unserer Vorlieferanten gilt: Besuche und/oder Audits vor Ort können ausschließlich einvernehmlich sowie nach zeitlich vertretbarer Vorankündigung und auf Grundlage schriftlicher Einigung über den Umfang des Vorhabens, beschlossen und durchgeführt werden. Dies trifft namentlich insbesondere für Kontrollen auf den Feldern sowie in den Produktions- und Lagerstätten der Vorlieferanten zu. Kunden ist es nicht erlaubt, etwaige Zusammenkünfte bei unseren Vorlieferanten ohne unsere Kenntnis und/oder ohne unser Beisein durchzuführen. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, sind weder Andreas Wendt GmbH noch dessen Vorlieferanten grundsätzlich zur Durchführung von Besuchen und/oder Audits jeder Art verpflichtet.
- 3) Es macht keinen Unterschied, ob die vereinbarten Spezifikationen, Datenblätter sowie Beschreibungen von Eigenschaften, Leistungen und Merkmalen von uns, von dem Kunden oder dem Vorlieferanten/Hersteller stammen. Entscheidend sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einvernehmlich bestimmten und schriftlich bestätigten Details. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig bestimmt, übernimmt Andreas Wendt GmbH keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Ware.
- 4) Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche stehen nur dem Kunden zu und sind nicht übertragbar. Die Mängelrechte des Kunden setzen außerdem voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Vorliegen von Mängeln bei der Kaufsache sind wir berechtigt, gegenüber unseren Kunden nach unserer Wahl Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung, Rücknahme oder eine teilweise oder gesamte Erstattung des Kaufpreises durchzuführen. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, gilt für die Durchführung von Rahmenverträgen stets die erste Lieferung als validierendes Vertragselement im Sinne des Prinzips „Kauf auf Mustergutbefund“. Dem Kunden obliegt somit eine besondere Kontroll- und Prüfpflicht. Verdeckte Mängel bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5) Andreas Wendt GmbH besteht auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion nach §377 HGB, wonach die Ware oder Dienstleistung als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels durch den Kunden nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt, es sei denn, der Mangel tritt offenbar zu Tage (namentlich Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rüge solcher offenkundigen Mängel

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Verkaufsbestimmungen -

gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie binnen 12 Arbeitstagen ab Wareneingang bzw. Gefahrenübergang eingeht. Die Rüge versteckter Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen seit Entdeckung eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere verbotene Rückstände oder Fremdkörper in Lebensmitteln. Bei Gewichtsabweichungen gilt das auf unseren Lieferpapieren ausgewiesene Gewicht. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend für Mengenabweichungen.

- 6) Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen mit (Ab-) Lieferung an der Verwendungsstelle bzw. dem Erfüllungsort am Leistungsdatum (teilw. gleichzeitig Gefahrenübergang).

§12 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Zahlungsziel

- 1) Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend und versteht sich, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, einschließlich sämtlicher Nachlässe, Bearbeitungs-, Verpackungs- und Transportkosten als „frei-Haus“. Ist in einer Auftragsbestätigung auf Basis der Incoterms (gem. §2 Abs. 3) eine andere Handelsklausel benannt, so gelten die zugehörigen standardisierten Regelungen über den Leistungsort, Leistungspflichten und den Gefahrenübergang.
- 2) Die vereinbarten Preise für Produkte und Dienstleistungen sind, soweit nicht anders vereinbart, Nettopreise (ohne MwSt.) in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf Rechnungen gesondert ausgewiesen. Soweit Kunden uns Ihre Referenznummer(n) mitteilen, werden wir diese auf unseren Rechnungen vermerken. Nach unserer Wahl und gemäß vorheriger, schriftlicher Vereinbarung, können Rechnungen auch in US-amerikanischen Dollar (USD) gestellt werden.
- 3) Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung innerhalb der Lieferfrist Ein- und Ausfuhrabgaben, Zollsätze oder sonstige, nicht einkalkulierte hoheitlich bestimmte Kosten ändern, so gehen die zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers. Bei Änderungen im Wechselkurs zwischen Vertragsabschluss und Lieferung innerhalb der Lieferfrist sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
- 4) Bei Lieferungen auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. dem Datum der Leistungserbringung berechnet. Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung ohne jeden Abzug, unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Einen Abzug von Skonto schließen wir grundsätzlich aus.
- 5) Die Bezahlung der Rechnung erfolgt durch den Kunden innerhalb des schriftlich vereinbarten Zahlungsziels mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl. Zur Wahl stellen wir die Be-

zahlung per Bankkonto-Überweisung sowie mittels Scheck. Das Zahlungsziel wird auf jeder Rechnung angegeben und gilt als vereinbart, sofern diesem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Diskontospesen, Wechselsteuer und Einzugs-spesen gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei dem Verkäufer, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

- 6) Unsere Bankverbindung wird auf jeder Rechnung angegeben. Dem Kunden obliegt die Pflicht, die Aktualität der möglicherweise von ihm bereits verwendeten Daten mit denen der aktuellen Rechnung(en) zu vergleichen und ggf. zu korrigieren.
- 7) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde keine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abtreten oder verkaufen.
- 8) Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9) Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, können wir bis zum Zeitpunkt der uns obliegenden Leistung eine geeignete Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung nur Zug um Zug gegen Erbringung der Gegenleistung verlangen. Kommt der Kunde dem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

§13 Verpackung, Kennzeichnung

- 1) Die von Andreas Wendt GmbH verkauften Produkte haben stets eine geeignete Verpackung / Umverpackung. Für Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterialien und Transportmittel müssen sauber, unbeschädigt und gesundheitlich unbedenklich sein und den zutreffenden internationalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften, den Empfehlungen der relevanten Behörden und Stellen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Für Materialien, die in direktem Kontakt mit Lebensmitteln kommen, stellt Andreas Wendt GmbH auf Nachfrage gerne gültige Konformitätserklärungen und Prüfberichte zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Verkaufsbestimmungen -

- 2) Produkte sind so verpackt, dass Transportschäden vermieden werden. Hierzu ist Verpackungs- und Umverpackungsmaterial in erforderlichem Umfang zu verwenden, welches nach Möglichkeit umweltfreundlich und recyclingfähig ist.
- 3) Einzelne Gebinde, Verpackungs- und Transporteinheiten können ausschließlich nach vorheriger Absprache gemäß den Kundenvorgaben gekennzeichnet werden. Dies gilt nur soweit technisch möglich und sofern der erforderliche Umfang den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Hierzu erhält Andreas Wendt GmbH entweder Etikettentwürfe oder aber konkrete Hinweise für die Kennzeichnung. Sofern Andreas Wendt GmbH keine Angaben zur Kennzeichnung von Gebinden erhält, gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und eine Gestaltung nach Wahl des Verkäufers. Die Mindestanforderungen ergeben sich, je nach Erfüllungsort, aus den nationalen sowie internationalen Vorschriften und Regulierungen.
- 4) Die Lieferungen erfolgen regelmäßig in Großbinden, welche ausschließlich für den B2B Markt bestimmt sind. Ein Weiterverkauf der Waren in diesen Verpackungen an Endkunden ist nicht zulässig. Bei Verpackungen für den GV-Markt oder den Außer-Haus-Markt ist der Kunde in der Pflicht gegenüber Andreas Wendt GmbH anzugeben, ob die Entsorgungsprämie gem. dem Verpackungsgesetz (VerpackG) bzw. der Verpackungsverordnung (EC (No) 1935/2004) selbst abgeführt werden wird oder ob die Anmeldung herstellereitig erfolgen soll. Versäumt der Kunde seine Pflicht zu Klärung der Systembeteiligung vor Inverkehrbringen, so haftet dieser selbst und ausschließlich für daraus erwachsende Strafen oder Ordnungsgelder.
- 5) Lieferungen erfolgen regelmäßig in so genannter verlorener Verpackung. Die Verpackungen sind im Produktpreis inkludiert und gehen, zusammen mit dem Produkt, in den Besitz des Kunden über. Dieser übernimmt die Pflicht sowie die Kosten der ordentlichen Entsorgung. Wenn möglich sind zu entsorgende Verpackungen dem Wirtschafts- und Recyclingkreisläufen zurückzuführen.
- 6) Wird nach besonderer Vereinbarung in Leihverpackungen geliefert, so steht der Kunde in Ermangelung weiterer Absprachen in der Pflicht, diese in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Leihverpackungen dürfen nicht mit anderen oder fremden Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.
- 7) Erfolgt die Lieferung auf Euro- oder Pool Paletten und dazugehörigen Ladehilfsmitteln, sind für den Tausch Ladehilfsmittel in gleichwertigem, gebrauchsfähigen Zustand durch den Kunden bereitzustellen. Stehen diese bei Auslieferung nicht bereit, erfolgt die Überlassung unserer Ladehilfsmittel darlehenshalber und verpflichtet zu unverzüglichen Rückgabe. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe hat Andreas Wendt GmbH das Recht, die verlorenen Ladehilfsmittel zu marktüblichen Konditionen an den Kunden zu berechnen.
- 8) Handelt es sich um Einmal-Ladehilfsmittel, so sind diese, sofern nicht anderweitig in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesen, im Produktpreis inklusive. Eine Rücknahme durch Andreas Wendt GmbH ist ausgeschlossen. Die etwaige Entsorgung einschließlich möglicher Entsorgungskosten obliegt dem Käufer.

§14 Subunternehmer

- 1) Für die Durchführung von Transporten und Lieferungen sowie für die Inanspruchnahme von Kühllagerdienstleistungen ist Andreas Wendt GmbH auf die Leistung von Subunternehmern und Dienstleistern angewiesen. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt mit unserer Auswahl von Subunternehmern einverstanden. Die von uns eingesetzten Unternehmer werden sorgfältig selektiert und regelmäßig überprüft.

§15 Schutzrechte Dritter, geschützte Ursprungsbezeichnung, geschützte geographische Angabe, garantierte traditionelle Spezialität

- 1) Der Kunde gewährleistet, dass die Verwendung der von Andreas Wendt GmbH gelieferten Produkte keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Bestehen solche Rechte bekanntermaßen, hat Andreas Wendt GmbH vor Vertragsschluss den Kunden aufzuklären und Auswirkungen für die weitere Verwendung zu erläutern.
- 2) Sofern Andreas Wendt GmbH oder einer seiner Lieferanten aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte durch den Kunden wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, Andreas Wendt GmbH von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. In einem solchen Fall ist Andreas Wendt GmbH berechtigt, etwaige Aufwendungen für die Benutzung, Genehmigung oder auch Strafzahlung an den Kunden weiterzugeben. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
- 3) Der Kunde gewährleistet, dass Produkte mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (dt. g.U., engl. PDO), geschützten geographischen Angabe (dt. g.g.A., engl. PGI) oder garantierte traditionelle Spezialitäten (dt. g.t.S., engl. TSSG) stets erkennbar als solche bezeichnet, etikettiert und regelkonform gehandelt und weiterveräußert werden. Ein Produktschutz kann sowohl aufgrund internationaler Regulierungen (u.a. EU (VO) 1151/2012 sowie EU (VO) 1898/2006) wie auch aufgrund nationalstaatlicher Regelungen (u.a. AOC, DOP, DOC, DOCG, DAC) bestehen und ist vollumfänglich zu beachten.



ANDREAS WENDT GmbH
FROZEN FRUITS & VEGETABLES



Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen **-Verkaufsbestimmungen -**

§16 Höhere Gewalt

- 1) Wird eine Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände (Krieg, Trockenheit, Überschwemmung, Einstellung der Schifffahrt, Streik, Nichterteilung von Im- oder Exportlizenzen, devisenwirtschaftliche Bestimmungen, Feuer, ungenügenden Fang- oder Erntemengen, Mangel an Rohstoffen usw.) unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist Andreas Wendt GmbH für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei, ohne dem Kunden Schadenersatzpflichtig zu sein. Kunden sind von dem Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Dauern diese Ereignisse unverhältnismäßig lange an oder sind in Ihrem Her- und Ausgang unabsehbar, so ist Andreas Wendt GmbH berechtigt, Lieferungen angemessen zu verschieben oder von einem Vertrag zurückzutreten.
- 2) Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Kunden sowohl die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen wie auch etwaige Mehraufwendungen aufgrund erbrachter Vorleistungen sowie deckungsverkaufbegründete Differenzen zu berechnen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Kunden ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird oder die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen.

Managing Directors: A. Wendt, M. Wendt
Court of Registration: Hamburg, Germany
Tax Identification No.: 51/702/00413
Bankverbindung: Hamburger Volksbank eG
IBAN: DE88 2019 0003 0043 3708 02
BIC: GENODEF1HH2

Commercial Register No.: HRB 68100 Hamburg
Value Added Tax Ident. No.: DE 812 466 275
Global Location No. (GLN): 42 6020551 00
Eco Control Authority No.: DE-ÖKO-003
BRC Certification Authority: TÜV Nord GmbH